

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/5 - Erneuerbare Energien, Elektrische  
Energie und Fernwärme inkl. Kraft-Wärme-Kopplung  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900 DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ergeht per Mail:  
[POST.III5@bmwfw.gv.at](mailto:POST.III5@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-555.000/0001-III/5/2017	Up/031/VG/DK	3451	17.2.2017
12.1.2017	MMag. Verena Gartner		

## **Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EC - STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlags der Europäischen Kommission (EK) für eine Änderung der Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EC und übermittelt wie folgt eine erste Stellungnahme.

### **I. ALLGEMEINES**

Die WKÖ unterstützt die Intentionen der EK, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem zu erhöhen. Wir vertreten die Ansicht, dass bei der Förderung von erneuerbaren Energien besonders darauf Bedacht genommen werden sollte, die effizientesten Maßnahmen in der Energieerzeugung einzusetzen und neue Technologien schnellstmöglich zur Marktreife zu entwickeln, ohne dabei auf Marktkräfte gänzlich zu verzichten.

Um zuverlässige und leistbare Energie zu gewährleisten, gleichzeitig wettbewerbsfähig zu bleiben und Energiearmut zu bekämpfen, muss die zukünftige EU-Politik Anreize für Investitionen schaffen. Wie bereits in unseren Stellungnahmen zur Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und der Änderung der Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD) möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass für die österreichische Wirtschaft eine ganzheitliche Betrachtung der europäischen Energie- und Klimapolitik vorrangig ist. Dabei muss einerseits darauf geachtet werden, Zielkonflikten (u.a. Erhöhung der Erneuerbaren Energie und Energieeffizienz, Minderung der Treibhausgasemissionen) zu vermeiden. Andererseits ist das Potenzial der Digitalisierung zu nutzen, wodurch auch die Verbraucher (sowohl die Unternehmen als auch die Haushalte) gestärkt werden müssen. Verbraucher brauchen einen Rahmen, in dem sie ihre Flexibilität nutzen können und die rechtliche Sicherheit, um selbst zu produzieren und selbst zu konsumieren, zu lagern, zu handeln, zu verkaufen - Stichwort „Demand-Response“. Schließlich bedarf es auch einer Governance Struktur, die alle fünf Dimensionen der Energieunion verbindet und die Mitgliedstaaten unterstützt, ge-

meinsam die EU-Ziele zu erreichen. Planungs- und Investitionssicherheit dürfen aber durch ein „Hineinregieren“ der EK keinesfalls konterkariert werden.

Im Bereich der erneuerbaren Energien muss das (mittelfristige) Ziel eines harmonisierten europäischen Energiesystems im Vordergrund stehen. Dafür bedarf es eines koordinierteren Ansatzes mit stärkeren Kooperationen auf regionaler Ebene. Ergebnis muss ein europäischer Verbund sein, wo jede Region ihre geographischen Vorteile einbringt: Norden Windkraft, Süden Sonnenkraft, Alpenregion Wasserkraft wären drei Eckpfeiler einer faktischen Stromunion.

Je mehr Harmonisierung erreicht werden kann, desto kosteneffizienter wird die Energiewende sein. Es muss sichergestellt werden, dass eine kosteneffiziente Marktintegration aller erneuerbaren Energien in den Strommarkt stattfindet. Förderungen von Strom aus erneuerbaren Energien müssen in transparenter, offener und wettbewerbsfähiger Weise sowie kosteneffektiv und nichtdiskriminierend gestaltet werden. Im Zusammenhang mit der Förderung von Erneuerbaren müssen jedenfalls Spezifika der einzelnen Technologien beachtet werden, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Anforderungen von rohstoffabhängigen und rohstoffunabhängigen Technologien. Weiters müssen aus unserer Sicht technische als auch wirtschaftliche Auswirkungen auf das Gesamtenergiesystem über die Förderlaufzeit und darüber hinaus berücksichtigt werden.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien erfolgreich in das System zu integrieren, braucht es auch die notwendige Infrastruktur: je flexibler und „smarter“ die Netzstrukturen, desto reibungsloser der Ausbau erneuerbarer Energien und die Energiewende. Um die 2030-Energie- und Klimaziele zu erreichen, braucht Europa einen Ausbau der Infrastruktur, die auf einen steigenden Ausbau von Erneuerbaren und Energieeffizienztechnologien ausgelegt ist. Unter dem Aspekt der Technologieneutralität müssen die Technologien der erneuerbaren Energien daran arbeiten, ökonomisch und ökologisch nachhaltiger zu werden.

Wir drängen schließlich darauf, dass der vorliegende Richtlinienentwurf nicht nur hinsichtlich Erhöhung des bürokratischen Aufwandes geprüft wird. Ziel muss auch sein, den bürokratischen Aufwand tatsächlich zu verringern. Neben Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten geht es vor allem darum, zusätzliche Prüfungen und Verpflichtungen zu reduzieren.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Wie im Kapitel 3.4 (Impact Assessment) auf Seite 12 dargelegt, wurde der vorliegende Vorschlag nach zweimalig negativer Beurteilung durch den Regulatory Scrutiny Board der EU-Kommission dennoch ohne weitere Prüfung durch die EK veröffentlicht. Dies weckt Zweifel an der Qualität dieses Vorschlages und sollte jedenfalls eingehend begründet werden.

### Zu Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

In Artikel 2(b) wird eine Definition für „ambient heat“ (Umgebungswärme) eingeführt:

*“(b) ‘ambient heat’ means heat energy at a useful temperature level which is extracted or captured by means of heat pumps that need electricity or other auxiliary energy to function, and which can be stored in the ambient air, beneath the surface of solid earth or in surface water”.*

Der Vorschlag sollte zusätzlich mit der Speicherung von Umgebungswärme erweitert werden, um auch Gebäudeteile einzuschließen. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

*“(b) ‘ambient heat’ means heat energy [...] which can be stored in the ambient air, beneath the surface of solid earth, in surface water or the structure of buildings”.*

Nachdem die Definition „Umgebungswärme“ im Vorschlag der Kommission zu Artikel 2(a) zu den „Energien aus erneuerbaren Quellen“ gezählt wird, könnte die Ausweitung der Definition für Umgebungswärme auf die Speicherung von Energie in Bauteilen den weiteren Vorteil bringen, dass neben der elektrisch benötigten Energie für das Heizen und Kühlen mit Bauteilen zusätzlich auch noch die im Zuge der Wärmepumpe verwendete Umgebungswärme für die Verwendung erneuerbarer Energie im Gebäudebereich angerechnet werden kann.

Dies wäre auch durch Artikel 7 Punkt 1(b) gedeckt, wonach der Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen für Heizen und Kühlen auf den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch angerechnet werden kann, sofern der Wärmeoutput der Wärmepumpe nach Artikel 7 Punkt 3 ihren Stromverbrauch signifikant übersteigt.

Dies würde der Anforderung, den Anteil erneuerbarer Energie für Heizen und Kühlen um mindestens 1 % p.a. anzuheben, zugutekommen, welche derzeit gemäß der Bestimmung nach Artikel 23 Punkt 1 vorgesehen ist.

#### **Zu Artikel 2 lit y in Verbindung mit Art. 15 Punkt 4 - Abwärme**

In Artikel 2 (y) wird eine Definition für überschüssige Wärme und Kälte „waste heat or cold“ eingeführt. In der Folge sollen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Punkt 4 im Zuge einer „shall“-Bestimmung sicherstellen, dass die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Vorschriften für die Verwendung überschüssiger Wärme oder Kälte vorsehen.

Es gilt hier Abwärme aus jeglichen Quellen (zB aus Industrieprozessen, Kraftwerken, Serverzentren) zu berücksichtigen. Die Abwärme ist in der gesamten Richtlinie mit Erneuerbaren Energien gleich zu setzen. Weiters muss sichergestellt werden, dass Vorschriften zu Anreizen und nicht zu einer verpflichtenden Abgabe/Annahme von Abwärme aus energieintensiven Prozessen führen sollen. Insbesondere muss in der Richtlinie sichergestellt sein, dass nur technisch und wirtschaftlich sinnvolle Potenziale umgesetzt werden.

#### **Zu Artikel 3 - Verbindliches Ziel auf Unionsebene bis 2030**

Der im Richtlinienvorschlag vorgesehene EU-weite Zielwert von mindestens 27 % bis 2030 entspricht der Vorgabe der Staats- und Regierungschefs aus den Ratsschlussfolgerungen vom Oktober 2014. Diese grundlegende Ausrichtung der europäischen Politik zur Förderung erneuerbarer Energien wird positiv bewertet, darf aber keinesfalls zu einer finanziellen Mehrbelastung führen.

Die Festlegung und Steuerung des übergeordneten Zieles auf europäischer Ebene, ohne gleichzeitig untergeordnete Ziele für die einzelnen Mitgliedsländer festzulegen, birgt jedenfalls die Herausforderung, die Zielerfüllung durch die ebenfalls im „Clean Energy“-Paket vorgeschlagene Governance Verordnung zu gewährleisten. Ein gemeinsames EU-weites Ziel sorgt gleichzeitig dafür, dass die Mitgliedstaaten keine isolierte und damit ineffiziente Förderpolitik für Erneuerbare betreiben sollten. Die Kommission muss im Falle des Abweichens vom Zielpfad dafür sorgen, dass im Sinne eines europäischen Level-Playing Fields Maßnahmen in jenen Mitgliedsstaaten gesetzt werden, in denen die kosteneffizientesten Ausbaupotenziale liegen.

Österreich hat innerhalb der EU schon jetzt den höchsten Anteil erneuerbarer Energieträger bei der Stromerzeugung und das nationale 34 %-Ziel bis 2020 wird erreicht werden. Im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Einschätzung von Erneuerbaren-Ausbaupotenzialen ist diese Vorleistung jedenfalls zu berücksichtigen. Mit der Bestimmung in Artikel 3 Punkt 3

kann vorgebeugt werden, dass im Zuge des vorgesehenen Governance Prozesses für das EU-weite 2030 Ziel die fehlende Erreichung der 2020 Zielquoten anderer Nationalstaaten durch Österreich zusätzlich kompensiert werden müssten.

In diesem Zusammenhang möchten wir weiters anmerken, dass wir uns im Sinne der Stabilität des Systems und der notwendigen Planungssicherheit gegen eine Review-Klausel zur nachträglichen Verschärfung des Ziels aussprechen, wie in den Erklärungen zum Richtlinienvorschlag und der vorliegenden Governance-Verordnung angeführt ist.

#### **Zu Artikel 4 - Finanzielle Unterstützung für Strom aus erneuerbaren Energien**

Die WKÖ spricht sich für eine EU-weite Harmonisierung der Erneuerbaren Förderpolitik aus. Positiv eingeschätzt wird daher der Ansatz, dass die EU den Mitgliedstaaten - zusätzlich zu den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien aus 2014 - grundsätzliche Regelungen über die zukünftige Ausgestaltung der Erneuerbaren-Fördersysteme vorgibt. Damit sollen die derzeit oft völlig unterschiedlichen Rahmenbedingungen Schritt für Schritt und EU-weit vereinheitlicht werden. Auch die Intention, die Fördersysteme stärker an den Marktpreisen auszurichten, wird begrüßt. Denn nur durch transparente und kosteneffiziente Systeme lassen sich Wettbewerbsverzerrungen und Ineffizienzen vermeiden.

In der Präambel steht unter anderem, dass die Zuteilung von Mittel auf die Reduktion von Kapitalkosten der Projekte fokussiert und die Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen bei niedrigstmöglichen Kosten für Konsumenten und Steuerzahler erzeugt werden. Die Kommission geht jedoch bei der konkreten Ausgestaltung dieser Vorgaben zu wenig in die Tiefe und so sind Entwürfe zu Fördermechanismen im Vorschlag nicht enthalten. Diese müssen klarer definiert werden. Beispielsweise sollen anstelle von fixen Einspeisetarifen Investitionsförder- und Ausschreibungsmodelle zur Anwendung kommen. Diese Maßnahmen würden dazu beitragen, erneuerbare Energietechnologien an die Marktreife heranzuführen und die Fördergelder effektiv und sparsam einzusetzen. Nicht vertretbar ist eine fortgesetzte Förderung von Technologien, die sich nach einer angemessenen Entwicklungsphase nicht am Markt behaupten können, aber trotzdem mit Fördergeldern „am Leben erhalten“ werden. Dennoch sollten speziell innovative und potenziell effiziente Anlagen unterstützt werden. Im Falle eines Scheiterns sollte jedoch die Möglichkeit der Einstellung von Fördermodellen eingebaut sein.

Liest man die Bestimmung in Artikel 4 Punkt 2 - wie nachfolgend angeführt - isoliert, dann soll die Unterstützung für erneuerbaren Strom dazu führen, dass die Produzenten erneuerbarer Energie ihre Erträge maximieren: „*Support for electricity from renewable sources shall be designed as to [...] ensure that renewable energy producers [...] maximising their market revenues.*“ Falls die Bestimmung darauf abzielt, dafür zu sorgen, dass Produzenten erneuerbarer Energie möglichst hohe Profite erzielen bzw. ihre Markterträge (auf Kosten der Konsumenten) maximieren, fordern wir eine Änderung bzw. Streichung.

#### **Zu Artikel 5 - Öffnung von Fördersystemen für erneuerbaren Strom**

Die geplante etappenweise Öffnung der Fördersysteme eines Mitgliedstaates für Erzeugungsanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat gelegen sind, wird tendenziell begrüßt. Damit wird unsere langjährige Forderung erfüllt, dass die Erneuerbaren an den jeweils besten Standorten ausgebaut werden, wo sie Ökostrom zu den günstigsten Kosten erzeugen können. Dies betrifft insbesondere Regionen mit hoher Sonneneinstrahlung oder herausragendem Windkraftpotenzial. Um die Versorgungssicherheit beim weiteren Ausbau volatiler Energieträger nicht zu gefährden, muss gleichzeitig auch in den Ausbau von Leitungs- und Speicherinfrastrukturen investiert werden. Nur so kann der erzeugte Ökostrom auch effizient in die Verbraucherzentren transportiert werden.

Die geförderten erneuerbaren Energieprojekte sind jenem Staat anzurechnen, der die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Die entsprechenden Kooperationsabkommen zur Anrechnung der erzeugten Ökoenergie müssen eine möglichst einfache Aufteilung der Ökostromquoten ohne überbordenden administrativen Aufwand sicherstellen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wiederum die Betrachtung des gesamten Energiesystems im Vordergrund stehen muss. Diese technische und wirtschaftliche Gesamtbetrachtung muss neben den effizientesten Energieproduktionsstandorten auch Aspekte wie Entfernung zu Energieverbrauchern, Leitungskapazitäten und Transportverlusten usw. einschließen.

#### **Zu Artikel 6 - Stabilität von Fördermechanismen**

Die WKÖ begrüßt den Vorschlag, dass für Förderungen während ihrer Laufzeit gleiche Rahmenbedingungen gelten müssen. Im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes ist gerade bei langfristigen Investitionen wichtig, dass einmal zugesagte Förderungen nicht nachträglich und zulasten der Begünstigten abgeändert werden dürfen. Um die langfristige Finanzierbarkeit der Fördersysteme sicherzustellen und deren Kosten zu begrenzen, müssen die Mittel möglichst kosteneffizient eingesetzt werden. Die Fördersysteme müssen daher so gestaltet sein, dass neue Technologien rasch an die Marktreife herangeführt werden und die Förderungen dann auslaufen, wenn sich diese Technologien selbständig am Markt behaupten.

#### **Zu Artikel 7 - Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Die vorgesehene Einführung zusätzlicher CO<sub>2</sub>-Einsparungskriterien bei der Anrechnung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen wird grundsätzlich mitgetragen. Dafür braucht es allerdings klare Regeln. Die Berechnung der effektiven CO<sub>2</sub>-Einsparungen insbesondere unter Berücksichtigung der ILUC-Faktoren ist äußerst kompliziert. Eine wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Berechnungsbasis wird daher für die vorgesehenen CO<sub>2</sub>-Einsparungskriterien vorausgesetzt.

Kritisch zu bewerten ist die beabsichtigte Reduktion des Anteils von Biokraftstoffen der ersten Generation von 7,0 % im Jahr 2021 auf 3,8 % im Jahr 2030. Durch diese Änderung geht ganz klar jeder Investorenschutz verloren. So hat man sich erst im Juni 2014 auf europäischer Ebene auf eine Deckelung des Anteils von Biotreibstoffen der ersten Generation auf 7 % geeinigt. Diese bestehende Einigung nun aufzuschnüren, um den Anteil schrittweise auf 3,8 % zu senken, könnte für einen Teil der bereits getätigten Investitionen zu verlorenen Kosten führen, da die Produktionsinfrastruktur für Biokraftstoffe stark an Auslastung und damit auch an Wert verlieren würde.

Vor der geplanten Anhebung des Ziels für „fortschrittliche Biokraftstoffe“ muss jedenfalls eruiert werden, ob der vorgeschlagene Wert von 3,6 % auch tatsächlich realistisch und wirtschaftlich ist.

In Artikel 7 Punkt 2 heißt es „...*excluding the production of electricity in pump storage units...*“. In diesem Zusammenhang sollte es möglich sein, Strom aus mit Ökostrom gefüllten Speichern als erneuerbare Energie zu deklarieren. Eine Differenzierung der Bestimmung ist hier abzulehnen.

#### **Zu Artikel 8-13 - Kooperation zwischen Mitgliedstaaten**

Schon die derzeit geltende Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei der Förderung erneuerbarer Energieträger entweder in Form von statistischen Transfers, gemeinsamen Projekten oder gemeinsamen Förderregelungen enger zusammenzuarbeiten. Diese

Möglichkeit wird bisher aber nur sporadisch genutzt. Dies ist vermutlich auf die damit verbundenen komplizierten administrativen Vorgaben zurückzuführen. Da die vorgeschlagenen Änderungen lediglich formale Anpassungen sowie eine Fristverlängerung betreffen, ist nicht davon auszugehen, dass es in Zukunft zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei den Erneuerbaren-Fördersystemen kommen wird.

Die grenzüberschreitende Förderung von erneuerbaren Energieprojekten wird zwar über die geplante Öffnung der Fördersysteme in Artikel 5 angeregt. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Kommission auch im Bereich der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einen neuen Anlauf bei der Förderung erneuerbarer Energien starten würde. Ein möglicher Ansatz wäre die administrative Vereinfachung der schon bisher vorhandenen Möglichkeiten.

### **Zu Artikel 15 - Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke**

Die EK schlägt vor, dass Mitgliedstaaten längerfristige Pläne in Bezug auf ihre Förderpolitik erstellen sollen, mit dem Ziel, Investoren Planungssicherheit zu geben. Dies ist ein erster positiver Schritt, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Projekte vorausschauend zu planen und zu entwickeln.

Die Mitgliedstaaten müssen auch dafür sorgen, dass erneuerbare Energien im Zuge der Planung, Errichtung und Renovierung von urbaner Infrastruktur sowie bei Wohn- und Betriebsgebäuden vorausschauend integriert werden. Folgende Punkte in Artikel 15 zielen im Konkreten auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Gebäudesektor ab:

- Punkt 5: *„Member states shall [...] increase the share of all kinds of energy from renewable sources in the building sector“*
- Punkt 6: *„Member States shall ensure that new public buildings and existing public buildings that are subject to major renovation, at national, regional and local level fulfil an exemplary role in the context of this Directive“*
- Punkt 7: *“With respect to their building regulations and codes, Member States shall promote the use of renewable energy heating and cooling systems”*

Da im Gebäudesektor - insbesondere in öffentlichen - Potenzial besteht, begrüßen wir diese Anpassungen. Beim Einsatz erneuerbarer Energieträger in neue und bestehende Gebäude ist jedoch darauf zu achten, dass diese Vorhaben nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Investitionen in Erneuerbare sind den Bauträgern und Eigentümern nur dann zuzumuten, wenn sie sich mittelfristig amortisieren. Es bedarf zusätzliche einer Klärung, wie sich der Ausbau erneuerbarer Energien zukünftig auf die Energieeffizienz-Richtlinie bzw. auf das Energieeffizienz-Ziel auswirkt.

Wir weisen auch darauf hin, dass Energie, die unvermeidlich bei industriellen Prozessen entsteht und nachhaltig weiterverarbeitet werden kann, im Vergleich zu erneuerbaren Energien nicht benachteiligt werden darf. Dazu zählen zB Prozessgase, die in weiterer Folge in elektrischen Strom umgewandelt werden. Durchgängige, zweifelsfreie Gleichstellungen dieser Energiequellen sind vorzusehen, so auch in Artikel 15.

Die Bestimmungen unter Punkt 8 sehen vor, dass die Mitgliedsstaaten eine Bewertung des Abwärmepotenzials vornehmen müssen. Da die Bewertung von Abwärmepotenzialen in Österreich bereits mehrfach erfolgt ist, sollte eine Ausnahmeregelung dahingehend angeregt werden, wonach diese Verpflichtung nur dann gilt, wenn noch keine Bewertung vorliegt bzw. eine bereits erfolgte Bewertung nicht mehr aktuell ist.

## **Zu Artikel 16 und 17 - „One-stop-shops“ für rechtlich verbindliche Zulassungsverfahren**

Höchstmögliche Planbarkeit und somit Investitionssicherheit muss sichergestellt sein. Diesbezüglich sind ua „One-stop-shops“ für Genehmigungsverfahren, siehe Artikel 16, zu begrüßen. Die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen dieser „One-stop-shops“ müssen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren führen. Leistungsgrenzen - wie sie in vielen Bundesländern für die Anzeige- und Genehmigungspflicht von Erzeugungsanlagen bestehen - müssen weiterhin berücksichtigt werden können. Durch die „One-stop-shops“ dürfen keine zusätzlichen administrativen Hürden entstehen.

## **Zu Artikel 19 - Herkunftsnachweis für Elektrizität, Wärme und Kälte, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden**

Herkunftsnachweise sollten eine transparente Information der Endkunden sicherstellen, welcher Anteil im Energiemix eines Energieversorgers aus erneuerbaren, fossilen oder nuklearen Quellen stammt. Für ein echtes Steuerungsinstrument hat der Markt für Herkunftsnachweise derzeit aber sowohl in der EU als auch in Österreich zu wenig Volumen. Für den von der OeMAG in Österreich verteilten Ökostrom wird der Preis der Herkunftsnachweise durch Verordnung festgelegt. Aktuell wird dafür 1 Euro je MWh verrechnet - für den übrigen Ökostrom gelten Marktkonditionen.

Da in anderen EU Mitgliedstaaten Atomstrom - etwa als Lösungsansatz für den Klimawandel - gesellschaftlich akzeptiert wird, können Herkunftsnachweise die Atomstromproduktion nicht verhindern. Solange 25 % der europäischen Stromkunden Atomstrom beziehen, sind Herkunftsnachweise nur eingeschränkt wirksam, da das System ähnlich dem CO<sub>2</sub>-Handel nur bei globaler Beteiligung funktioniert. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines Handelssystems für Echtheitszertifikate, vor allem dessen Parallelität zum EU-ETS, ist zu überdenken.

Den Energielieferanten entstehen durch die jährliche Ausarbeitung und den Nachweis der Kennzahlen für die Dokumentation der Herkunftsnachweise samt Wirtschaftsprüfung hohe Kosten, denen kaum ein Nutzen gegenübersteht. Die generelle Abschaffung der Herkunftsnachweise würde sowohl den Erzeugern und Lieferanten, als auch den Unternehmen und Haushalten als Stromkunden zusätzliche Belastungen ersparen. Jedenfalls müssen weitere finanzielle Belastungen für Endkunden vermieden werden.

Eine europaweit geplante Vereinheitlichung könnte dann zielführend sein, wenn die Herkunftsnachweise den Förderstellen zugewiesen, und die Erlöse zur Finanzierung der Ökostromförderung verwendet werden. Die vorgesehene zeitliche Befristung der Gültigkeit von Herkunftsnachweisen mit 30. Juni des Folgejahres wird dagegen kritisch gesehen. Diese Frist ist für Unternehmen - mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren - nachteilig und wird abgelehnt.

Wir empfehlen somit eine generelle Abschaffung von Herkunftsnachweisen. Dies würde Betrieben und Haushalten Belastungen ersparen. Derzeit müssen Zertifikate gekauft werden, egal woher der Strom wirklich stammt - ein Ökoschmäh der Sonderklasse. So kann sich auch Atom- und Kohlestrom mit Öko-zertifikaten schmücken. Wenn Verbrauchern Ökostrom mehr wert ist, dann sind sie bereit, höhere Preise zu tragen. So mindert sich dann der Zuschussbedarf von selbst. Dem steht aber derzeit die Verschleierung der wahren Herkunft der Stromlieferung durch irreführende Zertifikate entgegen, die nichts mit Ursprungszeugnissen zu tun haben.

**Zur Fernwärme:** Fernwärme ist ein regionales Energiekonzept, das einen spezifischen Erzeugungsmix, je nach den lokalen Gegebenheiten besitzt. Es gibt keine Möglichkeit in ein und demselben Netz unterschiedliche Qualitäten von Fernwärme zu beziehen. Wir verste-

hen die Intention der Kommission in ineffizienten, fossilen Fernwärmenetzen den Kunden eine Wahlmöglichkeit einzuräumen und entsprechende Zertifikate für die Betreiber auszustellen. Für Länder die bereits einen hohen Anteil an erneuerbarer Energie und Abwärme im Fernwärmesektor haben, ist dieses Instrument völlig überbordend und sinnlos. Die Fernwärme hatte 2015 in Österreich bundesweit über 75 % Anteil an Abwärme und Erneuerbare im Gesamtenergiemix.

Zusätzlich bedeutet ein solches System einerseits einen immensen administrativen Aufwand und andererseits würde ein Handel mit entsprechenden Herkunftsnachweisen entstehen, die aber nicht überregional nachvollziehbar sind. Herkunftsnachweise stellen ein Werkzeug in einem liberalisierten überregionalen Energiesystem dar, um verschiedenen Erzeugern die Nachvollziehbarkeit der Produktlieferung an den Kunden sicher zu stellen. Bei Fernwärme ist dies aber nicht der Fall. Man kann rein physisch keine Fernwärme aus Linz in Wien beziehen, daher macht ein Herkunftsnachweis bei Fernwärme keinen Sinn. Wir lehnen daher dieses Instrument ab und fordern eine Streichung der Fernwärme und Kälte aus dem Artikel 19.

### **Zu Artikel 20 - Netzzugang und Betrieb**

Die vorrangige Abnahme und Verteilung sowie der vorrangige Netzzugang für erneuerbare Energieträger soll künftig im Rahmen des Marktdesigns geregelt werden. Die Vorschläge der Kommission bilden dazu den Rechtsrahmen, der gleiche Ausgangs- und Wettbewerbsbedingungen für alle Technologien sicherstellen soll. Sämtliche Maßnahmen, die erneuerbare Energieträger näher an den Markt heranführen, werden daher befürwortet. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen.

Die vorgesehene Streichung des Einspeisevorranges in der Erneuerbaren-Richtlinie dürfte daher in der Praxis nicht weiter von Relevanz sein. Dies gilt insbesondere für jene brennstofffreien erneuerbaren Quellen, die sich - nach einer Demonstrations- und Entwicklungsphase - mittelfristig auch unter Wettbewerbsbedingungen behaupten können. Durch deren geringe variable Kosten stehen diese Energieformen auf Grund des Merit-Order-Effektes ohnehin an vorderster Stelle, da zur Deckung der Nachfrage die Kapazität aus den günstigsten Kraftwerken zuerst eingespeist werden. Damit sollten auch ohne gesetzlich vorgegebenen Einspeisevorrang jene Ökoenergieformen mit nahezu null Grenzkosten zum Zug kommen.

Die Streichung des Einspeisevorranges deckt sich auch mit der Prämisse, dass sich die einzelnen Technologien zur Ökostromerzeugung mittelfristig unter Wettbewerbsbedingungen behaupten müssen. So ist es aus Kostengründen nicht vertretbar, unrentable Ökostromtechnologien nach einer angemessenen Entwicklungsphase mit langfristigen Fördergeldern künstlich am Leben zu erhalten.

### **Zu Artikel 21 - Eigenverbraucher erneuerbarer Energien und Zu Artikel 22 - „Renewable energy communities“**

Die vorgesehenen Regelungen zum Recht auf Eigenverbrauch und Einspeisung von überschüssigem Strom ins öffentliche Netz werden grundsätzlich positiv bewertet. Die Reduzierung der derzeit in einigen Mitgliedstaaten noch bestehenden administrativen und finanziellen Belastungen beim Eigenverbrauch und bei der Einspeisung von Erneuerbaren würde dem Energiemarkt mehr Flexibilität verleihen.

Eine uneingeschränkte Bevorzugung der Betreiber bzw. der Betreibergemeinschaften von Ökostromanlagen gegenüber den am Markt agierenden Energielieferanten wird jedoch kritisch gesehen. In diesem Zusammenhang sollten die im aktuellen Entwurf vorgesehenen Grenzen von 10 MWh für Haushalte bzw. von 500 MWh jährlicher Einspeisung (Art 21 Punkt

1c) bzw. der 18 MW Leistungsgrenze im 5-Jahresdurchschnitt für juristische Personen (Art 22 Punkt 1e) kritisch hinterfragt werden. Die Grenze unter Punkt 1 c für Einspeisung ins Netz könnten von 10 MWh auf 25 MWh angehoben werden, um die gleiche Ausnahme wie im österreichischen Energieeffizienz-Gesetz zu verfolgen. Daher wird folgender Abschnitt positiv bewertet: „*Member States may set a higher threshold than the one set out in point (c).*“ Dennoch wären in diesem Zusammenhang konkrete Kapazitäten zu beachten.

Wie bereits erwähnt ist sicherzustellen, dass keine Diskriminierung von Marktteilnehmern entsteht. „Renewable energy communities“ sollen zu gleichen Bedingungen am Markt mit allen Teilnehmern (Energielieferanten und Kunden) agieren. Es ist sicherzustellen, dass für „Renewable energy communities“ sowohl die Technisch Organisatorischen Regeln (TOR) als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen wie etwa Meldungsverpflichtungen, Netznutzungsentgelte oder das Steuer- und Gewerberecht gelten. Dies ist auch notwendig, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Einseitige Eingriffe in den Markt führen zu ungewollten Schiefenlasten. Ein nachhaltig funktionierendes Energiesystem muss auf marktwirtschaftlichen Prinzipien bzw. gleichen Bedingungen beruhen. Ziel muss es daher sein, Ökostrom unter Marktbedingungen erzeugen und vermarkten zu können.

In Artikel 22 ist das Speichern für die „Renewable energy communities“ ausdrücklich vorgesehen. Wir fordern in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme dieses Rechts zur Energiespeicherung für Konsumenten (Artikel 21).

### **Artikel 23 - Erneuerbare Energien beim Heizen und Kühlen**

Im Bereich Heizen und Kühlen sieht die Richtlinie für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Optionen - unter anderem eine kontinuierliche Steigerung des Erneuerbaren-Anteils um jährlich 1 % bis 2030 - vor. Als erster Schritt wäre in diesem Zusammenhang abzuklären, ob es sich bei dem Ausdruck „shall endeavour“ um eine Verpflichtung handelt. Handelt es sich tatsächlich um eine verpflichtende Regelung, zusätzlich zu den bestehenden europäischen und nationalen Zielvorgaben hinsichtlich des Anteils an erneuerbaren Energieträgern, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.

Ein weit effektiverer Ansatz ist unseres Erachtens, Anreize für Mitgliedstaaten zu setzen. Diese Anreize müssen dazu führen, technisch-wirtschaftliche Potenziale zu erkennen, sie umzusetzen sowie Forschungsmaßnahmen zu forcieren, um den Anteil Erneuerbarer im Wärme- und Kältesektor zu erhöhen.

Dazu ist anzumerken, dass im Gegensatz zu Strom und Gas, Wärme nicht überregional von einem Netzgebiet in ein anderes geliefert werden kann, womit eine Erhöhung des Anteils Erneuerbarer stark von den technischen und wirtschaftlichen Potenzialen im entsprechenden Wärmenetz abhängt. Daher schafft die Bestimmung aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation des Anteils erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten eine Ungleichbehandlung, auch hinsichtlich Kostenbelastung. In Österreich existiert unseres Wissens nach kein Fernwärmenetz, das nicht als effiziente Fernwärme gem. Artikel 7a der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-RL) gilt. Eine weitere verpflichtende Anhebung des erneuerbaren Anteils im Wärme-/Kältesektor führt daher zwangsläufig zu Effizienzeinbußen und ökonomischen Nachteilen, da Österreich hier schon ein sehr hohes Niveau hat. Wie bereits erwähnt konnte die Fernwärme im Jahr 2015 bundesweit einen Anteil von über 75 % Abwärme und Erneuerbare im Gesamtenergiemix vorweisen. Die geforderte weitere Steigerung stößt somit an technische Grenzen. Um die Versorgungssicherheit auch weiterhin zu gewährleisten müssten vielfach Investitionen zur Spitzenabdeckung und Ausfallsreserve getätigt werden.

Eine Berücksichtigung der Ausgangssituation ist unbedingt notwendig, da zusätzliche Erhöhungen auf hohem Niveau nur mit kostenintensiven Investitionen möglich ist. Dies führt

zwangsläufig zu höherer Belastung der Kunden. Außerdem ist Abwärme mit erneuerbaren Energien gleichzusetzen. Mitgliedsstaaten mit einem hohen Anteil (> 70 %) an erneuerbaren Energien im FWK Sektor sind von einer allfälligen Verpflichtung unbedingt auszunehmen.

#### **Zu Artikel 24 - Fernwärme und Fernkälte**

Die vorgesehenen Vorgaben für einen diskriminierungsfreien Zugang von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien werden kritisch gesehen und deren ersatzlose Streichung angeregt. In Österreich gibt es eine beträchtliche Anzahl von regionalen Fernwärmenetzen. Im Unterschied zum Strom- und Gasnetz bilden diese meist lokalen Insellösungen keine größeren zusammenhängenden Einheiten, so dass allfällige Einspeisungen von Drittanbietern auf wirtschaftliche Barrieren stoßen. Aus Sicht der WKÖ sollte die Nutzung von Abwärme im industriellen Bereich dort erfolgen, wo sie sowohl wirtschaftlich als auch technisch sinnvoll ist und eine Einigung zwischen den Vertragspartnern gefunden wird.

Die vorgesehene Einspeisung und Durchleitung von Wärme oder Kälte könnte sich auch negativ auf den Betrieb der bestehenden, bedarfsorientiert konzipierten und vielfach hocheffizienten Erzeugungsanlagen auswirken. Die Vielzahl von unterschiedlichen Nah- und Fernwärmenetzen setzt - wie vorgesehen - aufwändige und bürokratische Regulatorien voraus, die ebenfalls zu einer Verteuerung der Fernwärme führen dürften.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich das Fernwärmenetz grundsätzlich vom Strom- und Gasnetz unterscheidet. Im Gegensatz zu Strom und Gas kann Wärme nicht überregional von einem Netzgebiet in ein anderes geliefert werden. Zudem ist ein Wärmenetz als ein in sich geschlossenes System mit bedarfsoptimierter Wärmeerzeugung konzipiert. Die Durchleitung von Fernwärme eines Drittanbieters durch ein bereits bestehendes Netz ist vielfach aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich bzw. stellt jedenfalls in technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht eine enorme Herausforderung dar und spielt auch europaweit praktisch keine Rolle.

Auf Grund der hohen verursachten Systemkosten wurde in der Vergangenheit in Deutschland und in Schweden die geplante Öffnung des Fernwärmenetzes wieder verworfen, da kein greifbarer Nutzen etwa in Form einer deutlich stärkeren Wettbewerbsintensität bzw. durch niedrigere Endverbraucherpreise erzielt werden hätte können. Zudem steht Fernwärme schon heute im Wettbewerb zu anderen Energieformen, was dem Kunden eine entsprechende Wahlfreiheit sichert.

Zu Art. 24, Abs. 9: Einrichtung einer unabhängigen Behörde: Aus unserer Sicht gibt es keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer unabhängigen Behörde, zumal mit der staatlich anerkannten Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte bereits eine unabhängige Stelle für Kunden eingerichtet wurde. Eine zusätzliche Behörde würde außerdem zu gesteigerter Bürokratie und somit zu erhöhten Kosten für die Konsumenten führen.

#### **Zu Artikel 26 und 27 - Nachhaltigkeitskriterien**

Zum vorgesehenen Nachhaltigkeitsregime, das auf feste Biomasse ausgedehnt werden soll, möchten wir anmerken, dass besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeitskriterien gelegt werden sollte.

Betreffend Nachhaltigkeitskriterien werden in Österreich die Forstgesetze, der Österreichische Walddialog und die derzeit am Markt etablierten Nachhaltigkeitssysteme wie z.B. PEFC, EUTR und FLEGT als ausreichend anerkannt angesehen.

Bei der Verifizierung von Nachhaltigkeitskriterien sollen lt. Vorschlag der EK Klarstellungen vorgenommen werden. Um die EU-Nachhaltigkeitskriterien zu verschlanken, werden im

Vorschlag eine Reihe nicht-operativer Bestimmungen gestrichen. Vereinfachungen werden generell begrüßt, wenn die vorgenommenen Änderungen mit dem etablierten System (siehe oben) kompatibel sind.

Die Effizienzkriterien müssen für alle Anlagen gleichartig gelten. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, ob die angeführten Effizienzkriterien auch für reine Wärmeanlagen gelten. Grundsätzlich sollten die Wechselwirkungen zwischen stofflicher und energetischer Nutzung, insbesondere bei Großanlagen, geprüft werden.

## **Zu Artikel 25 - Erneuerbare Energien im Transportbereich**

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Reduktion des Anteils von Biokraftstoffen der ersten Generation von 7,0 % (2021) auf 3,8 % (2030) müssen in jedem Fall die Fragen der Investitionssicherheit und des Investorenschutzes berücksichtigt werden. Auf europäischer Ebene wurde erst im September 2015 mit der sogenannten iLUC Richtlinie eine Deckelung des Anteils von konventionellen Biokraftstoffen (Biokraftstoffe der ersten Generation) auf 7,0 % festgelegt, um der „Teller versus Tank“ Diskussion zu begegnen. Der Vorschlag, den Anteil konventioneller Biokraftstoffe nun schrittweise auf 3,8 % zu senken, hätte zur Folge, dass Investitionen in Produktionsinfrastruktur für Biokraftstoffe auf Grund der zukünftig fehlenden Auslastung verloren wären. In dem Zusammenhang müssen auch die langen Investitionszyklen, hohen Investitionskosten und langen Amortisationszeiträume für Neuanlagen entsprechend berücksichtigt werden. Die bestehenden Vorgaben knapp drei Jahre nach Einigung zu kippen, würde zu großer Unsicherheit für die betroffenen Industrien führen und dem europäischen Standort nachhaltig schaden.

In Bezug auf die Anhebung des Ziels für sogenannte „fortschrittliche Biokraftstoffe“ (advanced biofuels) ist kritisch zu hinterfragen, ob der vorgeschlagene Wert von 3,6 % realistisch erreichbar ist, vor allem hinsichtlich der vorhandenen Produktionskapazitäten, der Verfügbarkeit von notwendigen Rohstoffen (Feedstock) sowie der hohen Produktkosten. Anstelle eines verbindlichen Zieles wäre ein indikatives Ziel, das Marktrealitäten berücksichtigt, zu begrüßen. Darüber hinaus, sollten positive Anreize, etwa in Form von Mehrfachanrechenbarkeit der fortschrittlichen Biokraftstoffe in Betracht gezogen werden. Eine entsprechende Befristung würde zielgerecht einen zeitnahen Kapazitätsaufbau begünstigen.

Auch die Begrenzung des energetischen Anteils von Feedstock gemäß Annex IX Part B auf 1,7 % unterminiert Anstrengungen, zunehmend mehr abfallbasierte Ausgangsstoffe einzusetzen.

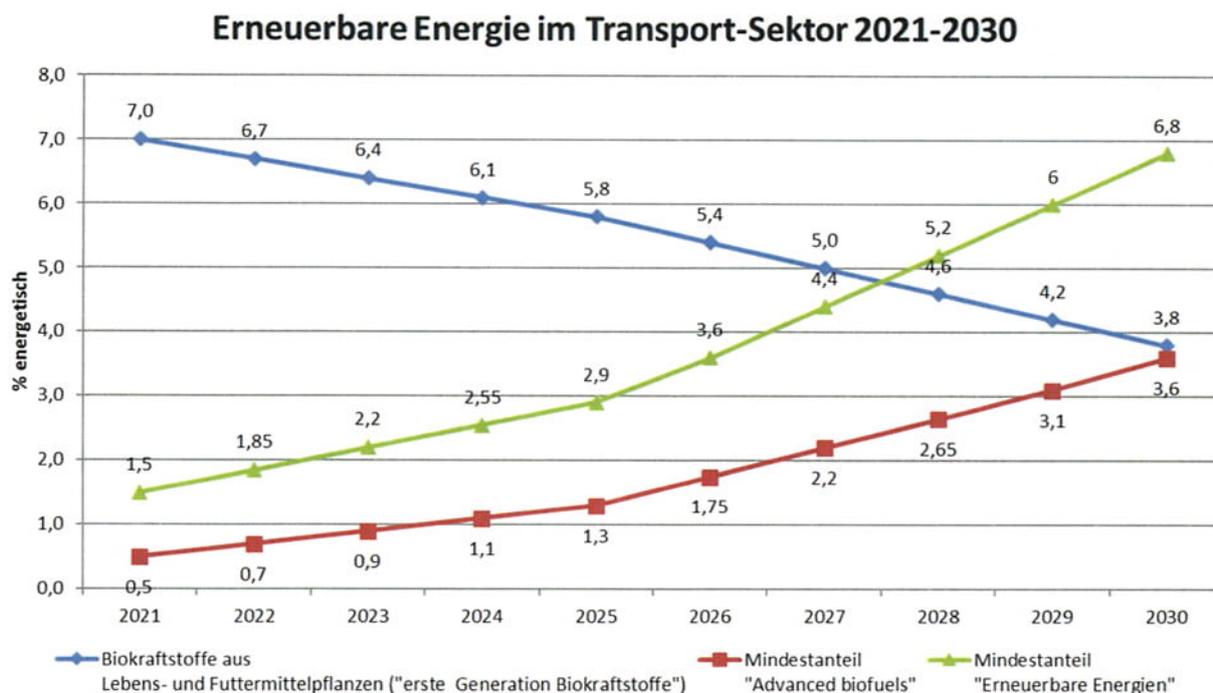
Da die vorgeschlagenen Ziele unter Berücksichtigung der Deckelung von konventionellen Biokraftstoffen und dem steigendem Mindestanteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen bei gleichzeitiger Limitierung verschiedener Rohstoffe aus heutiger Marktsicht (die für die Zielerreichung notwendigen Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen sind auf absehbare Zeit physisch nicht verfügbar) nicht erreichbar sind, sollte für den Zeitraum nach 2020 die Möglichkeit von alternativen Compliance Optionen gegeben sein. Die Anrechenbarkeit von erneuerbarem bzw. „grünem“ Wasserstoff bei der Produktion von konventionellen Treibstoffen auch ohne direkte Verbindung zw. Strom- und Wasserstoffproduktion sollte als Compliance Option in jedem Fall ermöglicht werden.

Im Sinne der Technologieoffenheit ist zu begrüßen, dass abfallbasierte fossile Energieträger im Richtlinienvorschlag berücksichtigt wurden. Allerdings ist darauf zu achten, dass alle technisch möglichen Prozesse gleichberechtigt davon erfasst sind, wie etwa waste-based-plastics-to-X.

Die Lebenszykluskosten von Niedrigemissionsfahrzeugen sind für die Marktdurchdringung, die auch über Festlegung der Fahrzeugeffizienzziele ab 2020/21 mitgestaltet werden, entscheidend. Daher wird sich der Bedarf an alternativen Kraftstoffen (z. B. Wasserstoff und Strom) auf Basis dieser beiden Elemente entwickeln. Im Gegensatz dazu wird im Kommissionsvorschlag ein fester Wert für den Absatz von fortschrittlichen Kraftstoffen vorgeschlagen. Zum einen ist die Verfügbarkeit von fortschrittlichen Biokraftstoffen derzeit nicht ersichtlich (siehe oben), zum anderen ist der tatsächliche Bedarf von z.B. Fahrstrom oder Wasserstoff in Brennstoffzellenfahrzeugen in der nächsten Dekade nicht abschätzbar. Inverkehrbringer sollten die Möglichkeit erhalten, diese fortschrittlichen Kraftstoffe auf ihr indikatives Ziel anrechnen zu können, ggf. mit einer Anschubförderung durch befristete Mehrfachanrechnungen, anstatt feste Anteile vorzuschreiben. Dies würde auch die überlappende Gesetzgebung aus Fahrzeugeffizienz, Entwicklung von alternativer Kraftstoffinfrastruktur und erneuerbarer Energien vermeiden.

Essentiell für das Gelingen der Reform der Erneuerbaren-Richtlinie ist, dass zukünftig eine harmonisierte Anrechnung der Maßnahmen über Mitgliedsstaatsgrenzen hinaus für die Inverkehrbringer sichergestellt und ein europäisches Level-Playing-Field geschaffen wird.

Die Ziele im Transportbereich werden in folgender Abbildung grafisch dargestellt:



Des Weiteren hat der Vorschlag zur Überarbeitung der Erneuerbare Energie Richtlinie unserer Meinung nach auch negative Auswirkungen auf den Biokraftstoff-, insbesondere den Biodieselsektor:

### 1. Reduktion von erntebasierten Biokraftstoffen („erste Generation Biokraftstoffe“):

Die geplante Reduktion des Anteils von Biokraftstoffen der ersten Generation ist hinsichtlich Investitionssicherheit und Investorenschutz kritisch zu sehen. In Österreich wurden mit der EU-Biokraftstoff-Richtlinie 2003/13/EG massive Investitionen in Biokraftstoffanlagen ausgelöst. Aktuell beträgt die heimische Biodiesel-Produktionskapazität in etwa 470.000 Tonnen. Mit der iLUC-Revision der RED wurden vernunftbetonte Rahmenbedingungen für den Einsatz von (erntebasierten) Biokraftstoffen geschaffen. Mit einem europäischen Deckel von 7 % Beimengungsquote in fossile Kraftstoffe wurde einerseits ein klar definierter

Markt für Biokraftstoffe geschaffen, andererseits hat diese dazu geführt, dass sich ein weitgehend harmonisierter Markt etablieren konnte. Durch diesen einheitlichen B7-Markt (fossiler Diesel mit 7 % Biokomponente) ist gewährleistet, dass das Produkt austauschbar bleibt und sich keine Insellösungen am Kraftstoffmarkt entwickeln. Diese Entwicklung wurde von beiden Seiten, den Biokraftstoff-Produzenten ebenso wie der fossilen Industrie gleichermaßen getragen. Diese bestehende Einigung nun aufzuzerschneiden, um den Anteil schrittweise auf 3,8% zu senken, würde die getätigten Investitionen massiv gefährden. Die in den EU-Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Biokraftstoffpotenziale zur Reduktion der THG im Verkehrssektor sollten daher weiterhin genutzt und nicht beschnitten werden.

Der vorliegende Entwurf sieht nun eine weitere Reduktion von erntebasierten Biokraftstoffen von 7 % auf 3,8 % in den Jahren 2021 bis 2030 vor. Gemäß der Argumentation der EU-Kommission wäre diese zum aktuellen EU-Durchschnitt nur eine geringe Reduktion. Hier ist jedoch zu bedenken, dass noch nicht alle Mitgliedsstaaten die 7 % Quote umgesetzt haben. Gleichzeitig sollen fortschrittliche Biokraftstoffe gefördert werden. Die dafür erforderlichen Technologien sind jedoch nicht ausreichend vorhanden bzw. noch nicht im industriellen Maß umsetzbar.

Eine, über iLUC hinausgehende Reduktion der Beimengungsquote führt unserer Ansicht nach zu einer Marginalisierung des Biokraftstoffmarktes, da die notwendigen (physischen) Mengen zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Einsparungsquoten fehlen würden. Dies würde auch die fossile Industrie wesentlich treffen.

Wie auch der Klimaschutzbericht 2016 des UBA bestätigt, leisten Biokraftstoffe (neben Energieeffizienzmaßnahmen) als einzige verfügbare Technologie einen signifikanten Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrs- und Transportsektors. Dieser Beitrag zur Erreichung der Klimaziele wäre damit massiv gefährdet. Das Wegfallen von technischen Pflanzenölen für die Biodiesel-Produktion würde massive Folgen für die Europäische Landwirtschaft nach sich ziehen.

## **2. Status „Advanced Biofuel“ für abfallbasierten Biodiesel**

Über weite Strecken der Richtlinie ist eine klare Präferenz von HVO (Hydrotreated Vegetable Oils) zu erkennen. Dies macht sich schon alleine in der Schlechterstellung von Biokraftstoffen der ersten Generation und der klaren Besserstellung von „Advanced Biofuels“ bemerkbar. Daher unsere Kritik am Richtlinien-Entwurf: Abfallbasierter Biodiesel (aus Altspeisefetten- und Ölen sowie Tierfetten) ist nicht im Annex IX Teil A als „Advanced Biofuel“ angeführt. UCOME, also Biodiesel aus Altspeisefetten- und Ölen (UCO), sowie Biodiesel aus Tierfetten, tragen nicht nur wesentlich zur Dekarbonisierung des Verkehrs bei. Die Sammlung und kaskadische Nutzung dieser Abfallstoffe leistet auch einen signifikanten Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zum Funktionieren des heimischen Abfall- und Abwasserwirtschaft.

Wir fordern daher, dass Biodiesel aus den oben genannten abfallbasierten Rohstoffen als „Advanced Biofuel“ angerechnet wird.

## **3. Schlechterstellung von abfallbasiertem Biodiesel im Verhältnis zu abfallbasiertem HVO (Hydrotreated Vegetable Oils)**

Zusammengefasst kommt es zu einer gravierenden Schlechterstellung von herkömmlichen Biokraftstoffen ebenso wie UCOME. Dies lässt sich beispielsweise am anrechenbaren Faktor bei THG-Reduktionen festmachen. Hier erzielt HVO aus UCO einen signifikant höheren Wert als UCOME. Dies ist schon allein auf Grund des Produktionsverfahrens beider Treibstoffe

nicht nachvollziehbar. Schließlich werden in beiden Fällen die gleichen Rohstoffe eingesetzt, HVO jedoch einem energetisch wesentlich aufwendigerem Verfahren zu Grunde liegt.

Auch die Begrenzung des energetischen Anteils von einzelnen abfallbasierten Biokraftstoffen auf 1,7 % unterminiert Anstrengungen, zunehmend mehr abfallbasierte Ausgangsstoffe einzusetzen. Laut Biokraftstoffbericht des BMLFUW für das Berichtsjahr 2015 beträgt der Anteil an abfallbasierten Rohstoffen (Altspeiseöle, Tierfette, Fettsäuren) an der heimischen Biodieselprodukten 38 %. Auch dieses Potenzial sollte weiterhin genutzt und nicht politisch beschnitten werden.

Die äußerst tendenziöse Bewertung und Beurteilung von HVO bringt weitere Kritikpunkte auf. Im Sinne der Kompetenzverteilungen der EU-Institutionen sehen wir es besonders kritisch, dass hier von Seiten des finnischen EU-Kommissars nationalstaatliche Interessen merklich vertreten werden. In Sachen HVO ist die finnische NESTE Technologiemonopolist. Darüber hinaus lehnen wir die Einengung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten einer Technologie ab und treten klar für Technologieneutralität ein. Um die Energiewende zu schaffen und den Verkehrs- bzw. Transportsektor nachhaltig zu dekarbonisieren, müssen alle verfügbaren Technologien eingebunden und dürfen keines Falls gegeneinander ausgespielt werden. Zu bedenken wäre außerdem folgendes: Wenn die bestehenden Biokraftstoff-Potenziale im Verkehrsbereich durch die MS nicht ausgeschöpft werden (können), wird ggf. der Druck auf andere Non-ETS-Sektoren steigen, die jeweiligen nationalen Non-ETS-Ziele (Vorschlag für Österreich derzeit 36 %) zu erreichen. Beispielsweise könnte somit indirekt der Kostendruck auf die Industrie/Wirtschaft im Non-ETS-Bereich erhöht werden.

## **Biokraftstoffe (Zu Art. 2, 7, 19 und 25)**

### ***Power to Gas***

In Zusammenhang mit den Artikeln 7, 19 und speziell 25 halten wir fest, dass besonders darauf Bedacht zu nehmen ist, dass neue Technologien im Power to Gas Bereich eindeutig unter den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 subsumiert und somit bei Artikel 25 angerechnet werden können. Die derzeitigen Regelungen lassen hier einen gewissen Interpretationsspielraum offen, weshalb wir eine Überarbeitung/Klarstellung anregen. Als Beispiel können hier die Projekte Underground Sun Storage und Underground Sun Conversion genannt werden.

- **Underground Sun Storage:** Hier geht es darum, aus Sonne und Wind mittels Elektrolyse Wasserstoff zu erzeugen und diesen in herkömmlichen Gasspeicheranlagen zu speichern. Weiters kann der Wasserstoff mit CO<sub>2</sub> verbunden und damit Methan (unter anderem für den Transportbereich in Form von CNG/LNG) synthetisch hergestellt werden. Die Wasserstoffherstellung ist 100 % ökologisch, das CO<sub>2</sub> kommt (derzeit noch) als industrieller Rohstoff. Die Technik wird sich aber weiterentwickeln und somit sollte klargestellt sein, dass auch Mischformen von in dieser Form synthetisch hergestellten Kraftstoffen als erneuerbar angesehen werden.
- **Underground Sun Conversion:** Auch hier wird Wasserstoff aus Sonne und Wind verwendet und in eine Gaslagerstätte eingespeichert. Durch die Injektion von CO<sub>2</sub> in die Lagerstätte, wird ein mikrobakterieller Prozess gestartet. Mikroorganismen beginnen, auf natürlichem Weg das CO<sub>2</sub> und den Wasserstoff in Methan (CH<sub>4</sub>) umzuwandeln, welches wiederum im Transportbereich eingesetzt werden kann.

Weiters sollten die Berechnungsgrundsätze des Artikels 25 noch einmal genau geprüft bzw. hinterfragt werden. Derzeit verstehen wir die Regelung so, dass nur jene Elektrizität zur Generierung von Kraftstoffen zu 100 % als Erneuerbarer Strom herangezogen werden kann, wenn dieser aus den eigenen Wind- und PV-Anlagen - ohne dass dazwischen ein öffentli-

ches Netz geschaltet ist - gewonnen wird, andernfalls gilt automatisch der Durchschnittswert des jeweiligen Landes an erneuerbarem Strom als Determinante auch für den Erneuerbaren Anteil im Treibstoff. Aus unserer Sicht wäre dies überschießend. Wenn Strom mit einem Herkunftsnachweis versehen und zu 100 % als Ökostrom zertifiziert ist, dann kann der damit zu 100 % erneuerbar gewonnene Treibstoff doch nicht mit einem schlechteren Erneuerbaren Anteil (z.B. 60 % für Österreich) gewertet werden, nur weil der Strom aus dem Netz geliefert wurde.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zu einer ersten Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des österreichischen Standpunkts für die Verhandlungen auf europäischer Ebene.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

